

15.03.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß
Artikel 104a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen
Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern

Punkt 24 der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 1 der BR-Drs. 154/1/90 "zum Gesetzentwurf im Ganzen" werden folgende Absätze angefügt:

"Ungeachtet dessen ist der Bundesrat der Auffassung, daß das gesamte Volumen der Finanzhilfe mit 500 Mio DM dem Bedarf auch nicht annähernd gerecht wird. Schon auf der Grundlage des vom Bund angenommenen Höchstbetrages von 7.000 DM je Platz können mit der angebotenen Finanzhilfe nur 70.000 Plätze geschaffen werden. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres sind jedoch bereits über 180.000 Aus- und Übersiedler in die Bundesrepublik gekommen. Der Bund muß daher das gesamte Volumen der Finanzhilfe erheblich erhöhen. Nach dem derzeitigen Stand sind mindestens 1,35 Mrd. DM erforderlich.

Ausgeliefert am 15. MRZ. 1990 - 2 -

154/2/90

Sollte des weiteren der Bund der Bitte des Bundesrates, keinen Höchstbetrag festzusetzen, nicht entsprechen, ist sicherzustellen, daß die Finanzhilfe bis zu einem Betrag von 9.000 DM pro Platz im Landesdurchschnitt verwendet werden darf. Ein Betrag von 7.000 DM ist angesichts der tatsächlich entstehenden Kosten bei der Schaffung von neuen Unterbringungsplätzen für die vorläufige Unterbringung unzureichend. Da der Zugang nunmehr seit über zwei Jahren auf extrem hohem Niveau anhält, stehen Gebäude, die zu einem geringeren Betrag hergerichtet werden können, in aller Regel nicht mehr zur Verfügung. Es muß daher ganz überwiegend auf Neubaumaßnahmen zurückgegriffen werden. Nur ein Anteil des Bundes von 9.000 DM an den Investitionskosten entspricht der Forderung der Länder, daß der Bund sich mit mindestens 2/3 an **allen** Kosten der vorläufigen Unterbringung zu beteiligen hat."